



Stellungnahme

des Deutschen Anwaltvereins durch
den Ausschuss Zivilverfahrensrecht

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur
Sicherung der Funktionsfähigkeit der Arbeits-
und Sozialgerichtsbarkeit während der COVID 19-
Epidemie sowie zur Änderung weiterer Gesetze
(COVID-19 ArbGG/SGG-AnpassungsG)

Stellungnahme Nr.: 32/2020

Berlin, im April 2020

Mitglieder des Ausschusses

- Rechtsanwältin Dr. Michaela Balke, Mannheim
(Vorsitzende, Berichterstatterin)
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Jochen Bühling, Düsseldorf
- Rechtsanwältin Beatrice Deshayes, Paris
- Rechtsanwältin Dr. iur. Vanessa Pickenpack, Köln
- Rechtsanwalt Dr. Carsten Salger, Frankfurt (Berichterstatter)
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Volkert Vorwerk, Karlsruhe
- Rechtsanwalt Dipl.-Inform. Dr. jur. Marcus Werner, Köln
- Rechtsanwalt Dr. Marcus Wollweber; Köln

Zuständig in der DAV-Geschäftsführung

- Rechtsanwältin Nicole Narewski, Berlin

Deutscher Anwaltverein
Littenstraße 11, 10179 Berlin
Tel.: +49 30 726152-0
Fax: +49 30 726152-190
E-Mail: dav@anwaltverein.de

Büro Brüssel
Rue Joseph II 40
1000 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 28028-12
Fax: +32 2 28028-13
E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de
Transparenz-Registernummer:
87980341522-66

Verteiler

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag
CDU/CSU-Fraktion des Deutschen Bundestages
FDP-Fraktion im Deutschen Bundestag
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag
Fraktion Die Linke im Deutschen Bundestag
SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag

Vorstand, Geschäftsführung und wissenschaftliche Mitarbeiter des Deutschen
Anwaltvereins
Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
Vorsitzende des Forums Junge Anwaltschaft im DAV
Deutsche Anwaltakademie

Bundesnotarkammer
Bundesrechtsanwaltskammer
Bundesverband der Freien Berufe, Berlin
Deutscher Gerichtsvollzieher Bund e.V.
Deutscher Notarverein e.V.
Deutscher Richterbund e.V.
Deutscher Steuerberaterverband e.V.
Steuerberaterverband
ver.di, Bundesverwaltung, Fachbereich Bund und Länder, Richterinnen und Richter,
Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

Pressereferat des Deutschen Anwaltvereins
Redaktion Anwaltsblatt / AnwBl
Redaktion Berliner Verlag
Redaktion Juris – Das Rechtsportal
Redaktion JUVE
Redaktion Legal Tribune Online / LTO
Redaktion Neue Juristische Wochenschrift / NJW
Redaktion Frankfurter Allgemeine Zeitung / FAZ
Redaktion Süddeutsche Zeitung

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit seinen gut 62.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Der DAV äußert sich in dieser Stellungnahme zu den verfahrensrechtlichen Änderungsvorschlägen in den Artikeln 1 und 2 des Entwurfs.

Der DAV spricht sich dafür aus, dass auch in epidemischen Lagen die mündliche Verhandlung jedenfalls entsprechend § 495a S. 2 ZPO auf Antrag der Parteien stattfinden muss und den Parteien und ihren Bevollmächtigten die Möglichkeit der unmittelbaren Teilnahme hieran erhalten bleibt. Die in dem Entwurf ohnehin nur für die Verfahren vor dem Bundesarbeitsgericht und dem Bundessozialgericht vorgesehene „vorherige Anhörung“ ist kein hinreichender Zustimmungersatz, weil das Gericht sich über den Wunsch der Parteien nach mündlicher Verhandlung hinwegsetzen kann. In dem Gesetzesentwurf müsste (wie bspw. in § 495a S. 2 ZPO) vorgesehen werden, dass auf Antrag mündlich verhandelt werden muss.

Der Grundsatz der Mündlichkeit im Zivilverfahren ist ein hohes Gut, das nicht über Bord geworfen werden sollte. Dies zeigt auch die Regelung des § 128a ZPO, wonach Gerichte die Teilnahme an mündlichen Verhandlungen im Wege der Videoübertragung gestatten, aber keiner Partei, ihren Bevollmächtigten und Beiständen die unmittelbare Teilnahme versagen können. Daran ist festzuhalten. In Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und aufgrund des Umstandes, dass sich Gerichtsverhandlungen unter Einhaltung der angeratenen Abstandsgebote etc. durchführen lassen, bedarf es keiner Abweichung.

Die Regelung des § 128 Abs. 1 ZPO aufzuweichen und unter Verzicht auf das Zustimmungserfordernis die Anordnung der Videoübertragung bei gleichzeitigem Ausschluss des Rechts der Parteien, ihrer Bevollmächtigten und Beistände auf unmittelbare Teilnahme an der mündlichen Verhandlung zu gestatten, hält der DAV indes für sehr problematisch. Hierdurch wird nicht nur der Grundsatz der Mündlichkeit, sondern zugleich auch der über Art. 6 Abs. 1 EMRK (und wohl deckungsgleich auch

über das Rechtsstaatsprinzip) garantierte Grundsatz der Öffentlichkeit tangiert (vgl. Kern in Stein/Jonas, ZPO 23. Aufl. 2016, § 128 a Rn. 6 f.).

Die Verfahrensgarantie des Art. 6 EMRK unterliegt (nur) der Parteidisposition. Daher ist eine Verhandlung per Videoübertragung ebenso wie eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren ohne Zustimmung der Parteien selbst im Pandemiefall nicht zulässig. Denn der Verzicht auf oder eine Einschränkung des Gebots der mündlichen Verhandlung lässt sich nicht alleine mit Gründen des Gesundheitsschutzes rechtfertigen, zumal derzeit auch andere – weniger einschränkende Maßnahmen, die dem Gesundheitsschutz dienen, wie z. B. Beschränkungen der höchstens zulässigen Personenanzahl im Gerichtssaal, Trennen von Stuhlreihen etc. diskutiert werden.